

## Anlage 1

## Geschäftsbedingungen der Stadt Ulm für die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschulern an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Ulm im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule (VGS)" und der "Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB)"

### Inhaltsverzeichnis

1. Übernahme der Betreuung.....	1
2. Betreuungszeiten.....	1
3. Beginn und Beendigung des Vertrages / Kündigung sowie Änderung der Betreuungszeiten	2
4. Durchführung der Betreuung, Betreuungsinhalt.....	2
5. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag).....	3
6. Erkrankungen .....	3
7. Aufsicht, Haftung .....	4
8. Versicherungsschutz.....	4
9. Schriftformerfordernis.....	4
10. Salvatorische Klausel .....	4
11. Datenschutz .....	4
12. Anlagen zu diesem Vertrag .....	4

### 1. Übernahme der Betreuung

- 1.1 Die Stadt Ulm übernimmt mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ die außerunterrichtliche Betreuung des Kindes für das laufende Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Schultag des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Schuljahres (nach den Sommerferien) und endet mit dem letzten Schultag dieses Schuljahres.
- 1.2 Der Vertrag verlängert sich für das nachfolgende Betreuungsjahr **automatisch**, wenn er nicht vorher nach Ziff.3 gekündigt wird. Damit ist auch eine Kündigung nach Beendigung des 4. Schuljahres sowie bei einem außerordentlichen Schulwechsel notwendig!
- 1.3 **Die Aufnahme zur Betreuung ist nur möglich, wenn der Betreuungseinrichtung das Notfallblatt (Anlage 4), der Betreuungsvertrag mit den Betreuungszeiten und die Einzugsermächtigung (Anlage 3) vorliegen. Ohne rechtsverbindlich unterzeichneten Notfallplan ist aus Haftungsgründen keine Betreuung möglich.**
- 1.4 Es gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Stadt Ulm für die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschulern an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Ulm im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule (VGS)“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB)“.

### 2. Betreuungszeiten

- 2.1 Das Kind wird zu den Betreuungszeiten gemäß Betreuungsvertrag **verbindlich** zur Betreuung angemeldet. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für das pünktliche und regelmäßige Erscheinen des Kindes zu den nachstehend genannten Wochentagen und Tageszeiten zur Betreuungseinrichtung zu sorgen.
- 2.2 Für die **verbindlich** angemeldeten Zeiten übernehmen die Betreuungskräfte der Stadt Ulm die Aufsichtspflicht für das Kind. Diese Zeiten sind einzuhalten. Nimmt das Kind ausnahmsweise zu den **verbindlich** angemeldeten Zeiten nicht an der Betreuung teil (z.B. wegen Krankheit), muss es in der Betreuungseinrichtung abgemeldet werden. **Eine Abmeldung allein an der Schule ist nicht ausreichend.**

## Anlage 1

- 2.3 Sofern eine **verbindliche** Anmeldung nicht möglich ist oder gewünscht, sind im Betreuungsvertrag die **unverbindlichen** Zeiten einzutragen. In diesem Fall wird bei Abwesenheit oder Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung keine Aufsichtspflicht übernommen. **Erscheint das Kind nicht zur Betreuung, wird die Betreuungseinrichtung die Sorgeberechtigten nicht vom Fehlen des Kindes informieren oder Nachforschungen anstellen.**
- 2.4 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Heimweg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.
- 2.5 Sollte das Kind aus zwingenden Gründen nicht zu den festgelegten Abholzeiten abgeholt werden können, müssen die Sorgeberechtigten dies der Betreuungseinrichtung vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Die Stadt Ulm kann für eine etwaige, dadurch notwendige verlängerte Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung und damit verbundene Überstunden der Betreuer/innen ab der 15. Minute der Verspätung für jede angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt von 10 EUR berechnen, das von den Sorgeberechtigten als zusätzliches Betreuungsentgelt zu bezahlen ist. Bei vorliegender Einzugsermächtigung kann die Stadt Ulm dieses Entgelt mit abbuchen.
- 2.6 Sobald das Kind die Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat, besteht keine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals bzw. der Stadt Ulm. Eine erneute Aufnahme ist an diesem Tag nicht mehr möglich.
- 2.7 An gesetzlichen und regionalen Feiertagen (Schwörmontag), den zusätzlichen Schließzeiten der Schule (bewegliche Ferientage) sowie bei Teilnahme der Betreuungskräfte an dienstlichen Veranstaltungen (Fortbildungstage u.a.) findet keine Betreuung statt. Für Fortbildungen bzw. Pädagogische Tage der Betreuung werden pro Schuljahr 3 Schließtage anfallen. Die Sorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, über die Schulleitung oder die Betreuungseinrichtung informiert.

### 3. Beginn und Beendigung des Vertrages / Kündigung sowie Änderung der Betreuungszeiten

- 3.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Übernahme der Betreuung gem. Ziff. 1. Der Vertrag verlängert sich für das nachfolgende Betreuungsjahr **automatisch**, wenn er nicht vorher nach Ziff. 3.2 gekündigt wird. Damit ist auch eine Kündigung nach Beendigung des 4. Schuljahres sowie bei einem außerordentlichen Schulwechsel notwendig!
- 3.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung der Sorgeberechtigten muss schriftlich bei der Betreuungseinrichtung eingereicht werden.
- 3.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Hierunter fällt insbesondere,
  - 3.3.1 wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist,
  - 3.3.2 wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge oder ein nicht unerheblicher Teil Elternbeiträge, der zwei Monatsbeiträgen entspricht oder diese übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind,
  - 3.3.3 wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt, bei mutwilliger Verletzung anderer Kinder oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte,
  - 3.3.4 wenn die Sorgeberechtigten ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig erfüllen, insbesondere das Kind wiederholt trotz Abmahnung nicht pünktlich aus der Betreuung abholen
  - 3.3.5 wenn die Betreuungseinrichtung länger als einen Monat nicht zur Verfügung steht.
- 3.4 Eine einer Kündigung vorausgehende Abmahnung muss schriftlich erfolgen, um rechtswirksam zu sein.
- 3.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- 3.6 Änderungen der Betreuungszeiten sind nur zum Schuljahresbeginn bis spätestens 31.10. (Abgabefrist) oder zum Schulhalbjahr im Zeitraum vom 01.02. bis spätestens 31.03. (Abgabefrist) möglich.

### 4. Durchführung der Betreuung, Betreuungsinhalt

- 4.1 Die Betreuung wird von Erziehern und Erzieherinnen und Personen mit vergleichbaren Qualifikationen sowie in der Erziehung erfahrenen Personen wahrgenommen. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungseinrichtung vom Kind regelmäßig besucht werden.

## Anlage 1

- 4.2 Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Unterricht, eine angeleitete Hausaufgabenbetreuung oder andere angeleitete Beschäftigungsangebote finden während der Betreuungszeit nicht statt.
- 4.3 Den Kindern werden im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB)“ freie Lernzeiten eingeräumt. Die Kinder haben dabei die Gelegenheit, ihre Hausaufgaben eigenständig zu erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung oder Unterstützung durch das Betreuungspersonal findet nicht statt.

## 5. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)

- 5.1 Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 25.03.2015 die Entgelte für die städtische Betreuung an Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Ulm mit Wirkung zum 01.09.2015 neu festgesetzt. Sie ersetzen die bisher gültigen Entgelte sowie die Benutzungsordnung vom 01. September 2010, geändert zum April 2013.
- 5.2 Für die Betreuung des Kindes wird ein Betreuungsentgelt gemäß Entgeltübersicht der Stadt Ulm, Anlage 2 monatlich vereinbart. Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder innerhalb der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird. Stichtag für die Festlegung des Betreuungsentgeltes sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09. eines jeden Jahres). Änderungen der Kinderzahl sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden ab dem Bekanntwerden zum folgenden Monat berücksichtigt.
- 5.3 Das Betreuungsentgelt ist immer von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. des jeweiligen Kalendermonats zu zahlen und wird per Bankeinzug von dem angegebenen Inlandskonto der Eltern/Sorgeberechtigten abgebucht. Hierzu ist eine gesonderte Einzugsermächtigung gem. Anlage 3 notwendig.
- 5.4 Das Betreuungsentgelt ist auch zu bezahlen, wenn das Kind z.B. durch Krankheit an dem Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert ist oder dieser aus anderen Gründen fernbleibt. Das Betreuungsentgelt muss nicht gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung länger als einen Monat geschlossen bleiben muss (etwa aufgrund behördlicher Anweisung wegen ansteckender Krankheiten etc.). Die Stadt Ulm wird sich in diesem Fall bemühen, das Kind vorläufig in einer Ersatzeinrichtung unterzubringen. Das Betreuungsentgelt ist in diesem Fall wieder ab dem Zeitpunkt zu bezahlen, ab dem die Betreuung wieder angeboten wird. Das Recht der Sorgeberechtigten zur Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 5.5 Den Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II – Arbeitslosengeld 2, von laufenden Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Lobby-Card-Inhabern kann auf schriftlichen Antrag (Vorlage der o.g. Bescheide) das Betreuungsentgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Die notwendigen Bescheide sind mit dem Betreuungsvertrag der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport vorzulegen. Eine Berücksichtigung erfolgt zum Folgemonat des Bekanntwerdens. Änderungen sowie Verlängerungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen, da sonst die Befreiung erlischt.

## 6. Erkrankungen

- 6.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Ulm bei der Aufnahme des Kindes etwaige vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für seine Betreuung oder im Falle eines Notfalls von Bedeutung sind, schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Notfallblatt gemäß **Anlage 4**, ggf. mit zusätzlichen Erläuterungen, zu verwenden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen durch Ergänzung des bisherigen Notfallblattes oder Übergabe eines neuen Notfallblattes mitzuteilen. Telefonische oder mündliche Änderungshinweise reichen nicht aus. **Für die Stadt Ulm und die Betreuungseinrichtung gelten deshalb im Notfall ausschließlich die Angaben des Notfallblattes.** (Anlage 4)
- 6.2 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Ulm und der Betreuungseinrichtung etwaige Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, z.B. Diphtherie, Gelbsucht, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Scharlach, Tuberkulose, Röteln, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie den parasitären Befall des Kindes, z.B. Milben und Läuse, unverzüglich anzuzeigen, spätestens an dem der Erkrankung oder dem Befall folgenden Tag. Der Besuch des Kindes in der Betreuungseinrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten nicht möglich. Treten diese Symptome in der Betreuung auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten von der Betreuung abgeholt werden.
- 6.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Magen-Darm Infekten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen darf das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

## Anlage 1

**7. Aufsicht, Haftung**

- 7.1 Während der Betreuungszeiten obliegt der Betreuungseinrichtung die Aufsicht über das Kind.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat.
- 7.3 Für den Weg des Kindes zur Betreuungseinrichtung, von der Schule zur Betreuungseinrichtung und umgekehrt sowie den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Wegbegleitungen zu anschließenden Angeboten oder Unterrichtsstunden können von der Betreuungseinrichtung nicht übernommen werden. Sie liegen damit ausschließlich in der Verantwortung der Sorgeberechtigten bzw. der Schule.
- 7.4 Die Stadt Ulm haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Der Abschluss einer freiwilligen Garderobenversicherung liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**8. Versicherungsschutz**

- 8.1 Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.
- 8.2 Über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus wird den Sorgeberechtigten empfohlen, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
- 8.3 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung und der Betreuungseinrichtung sofort zu melden.

**9. Schriftformerfordernis**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit sie nicht auf einer individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien beruhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**10. Salvatorische Klausel**

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- 10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall unverzüglich Verhandlungen über eine neue Bestimmung aufzunehmen und abzuschließen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Bestimmungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweist.

**11. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadt Ulm zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses gem. der Information zur Datenverarbeitung (Anlage 6) verwendet, insbesondere gespeichert sowie den zuständigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Ulm und dem Personal des Kooperationspartners AWO Ulm zur Durchführung der Betreuung zur Verfügung gestellt. Lehrkräfte, Schulleitung, Inklusionsfachkräfte sowie die Betreuungskräfte der Einrichtung stehen in einem Austausch über die Entwicklung des Kindes.

**12. Anlagen zu diesem Vertrag**

- |                          |           |  |                         |
|--------------------------|-----------|--|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Anlage 1: | <b>Geschäftsbedingungen</b>                | für Sorgeberechtigten   |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 2: | <b>Betreuungsentgelt</b>                   | für Sorgeberechtigten   |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 3: | <b>Zustimmung zur Bildveröffentlichung</b> | zurück in die Betreuung |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 4: | <b>Information zur Datenverarbeitung</b>   | für Sorgeberechtigten   |